

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen

VdAK • 53719 Siegburg

Vorsitzende des Ausschusses für Gesundheit
Frau
Dr. Martina Bunge, MdB
Bundestagsfraktion DIE LINKE.
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Kontaktstelle:

Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.
Frankfurter Straße 84
53721 Siegburg
Telefon: (0 22 41) 1 08 - 0

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Dr. Doris Pfeiffer

Durchwahl: (0 22 41) 1 08 - 221
Telefax: (0 22 41) 1 08 - 465
E-Mail: doris.pfeiffer@vdak-aev.de

25. Januar 2007

GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz Umwandlung der Bundesverbände in Gesellschaften bürgerlichen Rechts

Sehr geehrte Frau Dr. Bunge,

vor den abschließenden Beratungen des Gesundheitsausschusses zum GKV-WSG übersenden wir Ihnen mit der dringenden Bitte um Beachtung unsere Stellungnahme zum Änderungsantrag 41 (Ausschussdrucksache 0161) der Fraktionen von CDU/CSU und SPD.

Das GKV-WSG sieht in Artikel 1 Nr. 144 vor, dass die Bundesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen zum 1. Januar 2009 in Gesellschaften bürgerlichen Rechts umgewandelt werden. Dieser Weg des zwingenden Rechtsformwechsels der Bundesverbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts zu Gesellschaften des bürgerlichen Rechts als einzig mögliche Option führt zu erheblichen Belastungen der Beitragszahler.

Die Rechtsform der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts kann nicht uneingeschränkt als die ideale Rechtsform für die dauerhafte, verlässliche und effiziente Aufgabenerfüllung durch die Bundesverbände angesehen werden. Daher ist davon auszugehen, dass es nach der gesetzlichen Umwandlung in Gesellschaften bürgerlichen Rechts zu erneuten Umwandlungen kommen wird. Diese weiteren Rechtsformwechsel werden aber aller Voraussicht nach von ertrags- und grunderwerbssteuerlicher Relevanz sein und damit erhebliche Abführungen an den Fiskus nach sich ziehen.

Der Arbeitsgemeinschaft gehören an:

- AOK-Bundesverband, Bonn
- BKK Bundesverband, Essen
- IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach
- See-Krankenkasse, Hamburg
- Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Siegburg
- AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Siegburg
- Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel
- Knappschaft, Bochum

Es ist ordnungspolitisch nicht vertretbar, dass Beitragsmittel der gesetzlich Krankenversicherten eingesetzt werden müssen, um die steuerlichen Konsequenzen aus einer politisch gewollten Umstrukturierung der Bundesverbände bei der Änderung der Rechtsform zu finanzieren. Ich bitte Sie daher im Namen der Beitragszahler, dass Sie sich die beigefügten Änderungsvorschläge für die weiteren Beratungen zu eigen machen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Pfeiffer', written in a cursive style.

Dr. Doris Pfeiffer

Anlage

Bewertung der Spitzenverbände der Krankenkassen zu

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD

Drs. 0161, Nr. 41

Artikel 1 Nr. 144

§ 212 Abs. 1 SGB V (Bundesverbände)

A. Neuregelung durch GKV-WSG

In § 212 Abs. 1 SGB V n. F. wird bestimmt, dass die Bundesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen zum 01.01.2009 in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) umgewandelt werden und, es den jeweiligen Gesellschaftern nach diesem Zeitpunkt freisteht, über den Fortbestand der Verbände zu entscheiden. Ab dem 01.01.2009 sollen die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die GbR Anwendung finden.

B. Beabsichtigte Änderung

Es soll klargestellt werden, dass die Gesellschafter der Nachfolgegesellschaften die Landesverbände bzw. Krankenkassen mit der Rechtsstellung eines Landesverbandes sind. Zudem sollen einzelne Krankenkassen ihren Beitritt zu den Nachfolgegesellschaften erklären können.

C. Stellungnahme

Der vorgesehene Weg des zwingenden Rechtsformwechsels der Bundesverbände der gesetzlichen Krankenversicherung von Körperschaften des öffentlichen Rechts zu Gesellschaften des bürgerlichen Rechts als einzig mögliche Option ist abzulehnen.

Die Rechtsform der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts kann nicht uneingeschränkt als die ideale Rechtsform für die dauerhafte, verlässliche und effiziente Aufgabenerfüllung durch die Bundesverbände angesehen werden. Deshalb wird es aller Voraussicht nach zu Rechtsformwechseln weg von der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach dem 1. Januar 2009 kommen. Dieser erneute Rechtsformwechsel würde zu erheblichen organisatorischem Aufwand führen und könnte durch die unten vorgeschlagene Änderung in § 212 Abs. 1 SGB V vermieden werden.

Des Weiteren birgt der eben dargestellte Weg bzgl. der Rechtsform die Gefahr der ertrags- und grunderwerbssteuerlichen Relevanz der Rechtsformwechsel. Es ist ordnungspolitisch nicht vertretbar, dass Beitragsmittel der gesetzlich Krankenversicherten eingesetzt werden müssen, um die steuerlichen Konsequenzen aus einer politisch gewollten Umstrukturierung der Bundesverbände bei der Änderung der Rechtsform zu finanzieren.

In § 213 Abs.1 Satz 1 wird eine Folgeänderung erforderlich.

D. Änderungsvorschlag

1. Zu Artikel 1 Nr.144 (§ 212)

In Artikel 1 Nr. 144 wird § 212 Abs. 1 wie folgt gefasst:

"(1) Die nach § 212 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung bestehenden Bundesverbände können sich mit Wirkung zum 1. Januar 2009 unabhängig von den Vorgaben des Umwandlungsgesetzes die Rechtsform eines eingetragenen Vereins oder einer Kapitalgesellschaft geben. In diesem Fall haben sie bis zum 31. Dezember 2008 die rechtswirksame Gründung sicherzustellen. Machen sie davon nicht Gebrauch, werden die nach § 212 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung bestehenden Bundesverbände kraft Gesetzes zum 1. Januar 2009 in Gesellschaften des bürgerlichen Rechts umgewandelt. Mitglieder des eingetragenen Vereins bzw. Gesellschafter der Kapitalgesellschaft oder der Gesellschaft bürgerlichen Rechts können über die Mitglieder der bis zum 31. Dezember 2008 bestehenden Bundesverbände hinaus die Krankenkassen der jeweiligen Kasernenart werden. Soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, finden im Fall des Satzes 3 die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts Anwendung."

2. Zu Artikel 1 Nr.145 (§ 213) als Folgeänderung

In Artikel 1 Nr. 145 wird § 213 Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

"Das den bis zum 31. Dezember 2008 bestehenden Bundesverbänden zustehende Vermögen wandelt sich in Vermögen des eingetragenen Vereins, der Kapitalgesellschaft oder im Fall des § 212 Abs. 1 Satz 2 in Gesamthandvermögen der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts um."

Hinweis: In den Vorschriften zum Inkrafttreten ist das Inkrafttreten von § 212 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 144 Buchstabe a) bislang zum 1.1.2009 vorgesehen. Dies ist zu streichen und das regelmäßige Inkrafttreten zum 1.4.2007 zu regeln.